

Gebührenhöhe

1. Das Kommunale Kostenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 wird neu gefaßt umgerechnet nach den Beträgen in Euro
2. Der Gebührenrahmen nach § 2 Abs. 2 von bisher 5 – 25.000 DM wird geändert in 15 – 50.000 €

für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**Kommunales Kostenverzeichnis
(KommKVz)****nach § 2 Abs. 1 der Kostensatzung**

(vgl. Bek.d.BayStMdl v. 18.7.2001 – AllMBl. S.311/2001)

00

Allgemeine Amtshandlungen

Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.

000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
001	Beglaubigungen:	
	a) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
	1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt Moosburg selbst erstellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
	2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien u. dgl. von der Stadt Moosburg selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
	3. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden, jedoch nicht auf weniger als 5 €	Ermäßigung auf die Hälfte, mindestens jedoch 5 €
	4. Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 8 €
002	Bescheinigungen:	
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000 – AllMBl. S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung:	5 – 75 €

- 003 **Einsicht in Akten und amtliche Bücher:**
- Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. 0,75 € je Akt oder Buch mindestens 5 €
- Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.
- Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne
- 004 **Fristverlängerungen:**
1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
2. Fristverlängerung in anderen Fällen 5 – 60 €
- 005 **Zweitschriften**
- Erteilung einer Zweitschrift 10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
- 006 **Niederschriften:** 7,50 – 75 € für jede angefangene Stunde
- 007 **Auskünfte:**
Für eine mündliche oder schriftliche Auskunft, die aus dem Inhalt der Akten oder Bücher erteilt wird (nur in Sonderfällen bei erheblichem Aufwand) 0,50 bis 25 €
- 02 **Besondere Amtshandlungen**
- Hauptverwaltung**
- 020 **Kommunalgesetze**
1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO) kostenfrei (in Analogie zu 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
- 021 **Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**
1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 12,50 bis 150 €
2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 50 bis 2.500 €

	3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)								
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)									
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €								
	4.1 Sonstige Ansprüche	12,50 bis 200 €								
03	Finanzverwaltung									
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,15 je Betrag bzw. Fall, mindestens 10 € (siehe KVz – Tarif-Nr. 4.I.3 staatl. Kostenverzeichnis)								
	031 Anmahnung rückständiger Beträge (gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3 und 4 AO) Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.	<table border="0"> <tr> <td>bis 500 €</td> <td>2,50 €</td> </tr> <tr> <td>bis 2.500 €</td> <td>3,50 €</td> </tr> <tr> <td>bis 5.000 €</td> <td>7,50 €</td> </tr> <tr> <td>über 5.000 €</td> <td>15,00 €</td> </tr> </table>	bis 500 €	2,50 €	bis 2.500 €	3,50 €	bis 5.000 €	7,50 €	über 5.000 €	15,00 €
bis 500 €	2,50 €									
bis 2.500 €	3,50 €									
bis 5.000 €	7,50 €									
über 5.000 €	15,00 €									
1	<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>									
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay-ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)									
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €								
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 600 €								
12	Feuerbeschau									
	120 Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG								
	121 Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV),									
	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG								
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 € bis 1.000 €								
	122 Anordnung zur Beseitigung von Mängel (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €								
	123 Nachschau (§ 8 FBV)									
	a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG								
	b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	15 € bis 1.000 €								

- 4 **Soziale Sicherung**
für Amtshandlungen auf den Gebieten des Sozialhilferechts und der Kriegsopferversorgung und -fürsorge werden, soweit diese nicht durch Sondervorschriften kostenfrei gestellt sind, keine Kosten erhoben (Art. 3 Abs. 3 und Art. 19 KG gelten entsprechend).
- 6 **Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**
- 61 **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**
- | | | |
|-----|--|--|
| 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 ff BauGB und § 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 612 | Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB und §§ 24 ff. u. 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) | 10 € bis 25 € |
| 613 | Erteilung einer Genehmigung nach § 19 BauGB | 15 € bis 1.000 € |
| 614 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 615 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung | 15 € bis 1.000 € |
| 616 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB | 15 € bis 1.000 € |
| 617 | Bestätigung der Stadt Moosburg, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt | Kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
- 62 **Wohnungsaufsicht**
- | | | |
|-----|---|--|
| 620 | Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 621 | Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG) | 200 € bis 2.500 € |
- 63 **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**
- | | | |
|-----|---|--|
| 630 | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG) | 10 bis 150 € |
| 631 | Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG | 10 bis 600 € |
| 632 | Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG | 50 bis 1.500 € |
| 633 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |

67		Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

§ 5

Hundesteuersatzung

1. Der Steuersatz nach § 5 Abs. 1 wird geändert von 50 DM wird geändert auf 26 €

Änderung des kommunalen Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung der Stadt Moosburg a.d. Isar

Vom 21. August 2002

§1

Das Kostenverzeichnis wird mit einer Tarif-Nummer 850 ergänzt.

850	Zustimmung zur Verlegung von Telefonkabeln u. dgl. nach § 50 TKG	1 € je lfd. Meter
-----	---	-------------------

§2

Diese Änderung des Kostenverzeichnisses tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosburg a. d. Isar, den 21. August 2002


Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

1. Beschluss des Stadtrates vom 17.04.2002
2. Ausfertigung durch die Erste Bürgermeisterin am 21. 08. 2002
3. Öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2002
4. Inkrafttreten am 04.09.2002

Moosburg a. d. Isar, den 28.08.2002

Im Auftrag


Schwarz, Geschäftsleiter



**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
eigenen Wirkungskreis der Stadt Moosburg a.d.Isar
– Kostensatzung –**

Vom 9. Oktober 2012

Die Stadt Moosburg a.d.Isar erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVz) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Moosburg a.d.Isar (Kostensatzung) vom 22. September 1999 wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 003 wird die Überschrift wie folgt ergänzt:

„003 Einsicht in Akten und amtliche Bücher (ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung)“

2. In der Tarifgruppe 00 wird nach Tarif-Nr. 003 folgende neue Tarif-Nr. 003a eingefügt:

„003a Informationsfreiheitssatzung

1. Auskunftserteilung

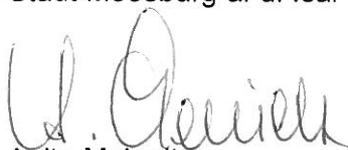
a) Einzelne einfache Auskünfte	kostenfrei
b) Mehrfacherteilung von einfachen Auskünften oder eine umfassende Auskunft einschließlich der Herausgabe von Fotokopien	10 € bis 1.000 €
2. Zugänglichmachen von Akten und sonstigen
Informationsträgern (u.a. Einsichtnahme, Übersendung
fotokopierter Akten) je nach Aufwand“

	10 € bis 1.000 €
--	------------------

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Moosburg a. d. Isar, den 9. Oktober 2012
Stadt Moosburg a. d. Isar



Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin